



Mitteilungsvorlage

Organisationseinheit	Datum	Drucksachen-Nr.
Dezernat für Soziales und Gesundheit	12.06.2026	2026/147

⇓ Beratungsfolge	⇓ Sitzungsart	⇓ Sitzungstermin/e
Sozialausschuss	öffentlich	22.06.2026

Tagesordnungspunkt 1

Wesentliche Änderungen vom Bürgergeld zur neuen Grundsicherung im Sozialgesetzbuch II

Historie und Sachverhalt

Das 13. Änderungsgesetz zum Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) tritt im Wesentlichen am 1. Juli 2026 in Kraft und beinhaltet eine umfassende Umgestaltung der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Der Gesetzgeber will damit die Vermittlung in Arbeit stärken, Menschen gezielter unterstützen, und die Jobcenter erhalten mehr Möglichkeiten, Arbeit statt Arbeitslosigkeit zu fördern (vgl. [Neue Grundsicherung: Verlässliche Unterstützung und nachhaltige Vermittlung - BMAS](#)). Die Verwaltung will mit dieser Vorlage die wesentlichen Änderungen kurz darstellen und dann in der Sitzung erläutern.

Das Gesetz sieht im Wesentlichen folgende Neuerungen/Änderungen vor:

1. Umbenennung

Die Geldleistung „Bürgergeld“ wird in „Grundsicherungsgeld“ umbenannt.

2. Leistungsentzug bei Nichterreichbarkeit - § 7b SGB II

Nach drei aufeinanderfolgenden Meldeversäumnissen gemäß § 32 SGB II gilt eine leistungsberechtigte Person als nicht erreichbar.

Folge: Der Anspruch auf Bürgergeld entfällt im ersten Monat der Nichterreichbarkeit durch den Wegfall der Regelleistung und ab dem zweiten Monat komplett.

3. Vermögen - § 12 SGB II

Die Karenzzeit für das Schonvermögen wird abgeschafft. Selbstgenutzte Immobilien bleiben während der einjährigen Karenzzeit bei den Kosten der Unterkunft unabhängig von der Größe als Vermögen unberücksichtigt.

Die Höhe der Freibeträge wird in vier Lebensaltersstufen neu geregelt.

4. Kosten der Unterkunft - § 22 SGB II

Grundsätzlich werden weiterhin nur angemessene Bedarfe für Unterkunft und Heizung anerkannt. Die Angemessenheit wird aber bereits ab dem ersten Tag des Leistungsbezuges geprüft. Während der einjährigen Karenzzeit können die tatsächlichen Aufwendungen bis zur neuen absoluten Obergrenze der 1,5-fachen angemessenen Aufwendungen, berücksichtigt werden. In Härtefällen können höhere Aufwendungen anerkannt werden.

Kosten der Unterkunft können künftig auch unangemessen sein, wenn eine definierte Quadratmeterhöchstmiete überschritten wird oder ein Verstoß gegen die Mietpreisbremse vorliegt.

5. Pflichtverletzungen – § 31 SGB II – 31 b SGB II

Bei jeder Pflichtverletzung erfolgt künftig eine einheitliche Minderung um 30 Prozent des maßgeblichen Regelbedarfs für die Dauer von drei Monaten. Im Sonderfall „Arbeitsverweigerung“ entfällt die Regelleistung für mindestens einen Monat jedoch maximal für zwei Monate.

6. Meldeversäumnisse - § 32 SGB II

Das erste Meldeversäumnis ohne wichtigen Grund hat keine Minderung zur Folge. Bei wiederholten Meldeversäumnissen wird die Regelleistung um 30 Prozent für die Dauer eines Monats gemindert.

7. Anzeige- und Bescheinigungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit § 56 SGB II

Sofern Leistungsberechtigte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen wiederholt zur Entschuldigung für die Nichtwahrnehmung von Meldeterminen oder Terminen bei potentiellen Arbeitgebenden vorlegen, können diese angezweifelt werden.

8. Auskunfts-, Mitwirkungs- und Nachweispflicht Dritter - § 60 SGB II

Ein gesetzlicher Auskunftsanspruch gegenüber Vermietern wird eingeführt, ebenso eine Nachweispflicht Dritter. Verstöße können mit einem Bußgeld von bis zu 2.000 EUR geahndet werden.

9. Zuständigkeit und Zusammenarbeit mit anderen Behörden - § 64 SGB II

Die Zusammenarbeit, insbesondere mit der Zollverwaltung, soll gestärkt, ausgeweitet und bundeseinheitlich werden. Die Jobcenter werden verpflichtet, konkrete Hinweise auf Schwarzarbeit oder Mindestlohnverstöße an die Zollverwaltung zu melden.

Anlagen

Keine.